

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.034.443

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4984/J-NR/2021

Wien, am 12. März 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes Margreiter, Kolleginnen und Kollegen haben am 15. Jänner 2021 unter der Nr. **4984 /J-NR/2021** an die Bundesministerin für Justiz eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Finanzierung und Reform des Maßnahmenvollzugs“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *1. Wie ist der Stand der Umsetzung zur Reform des Maßnahmenvollzugs?*
- *2. Welche konkreten Maßnahmen treffen Sie bzw werden Sie 2021 noch treffen, um die angekündigte Reform des Maßnahmenvollzugs zu gewährleisten?*

Ein Entwurf dazu befindet sich gerade in politischer Abstimmung.

Zur Frage 3:

- *Da Ihnen als Ministerin entsprechende interne Berechnungen Ihres Hauses vorliegen werden: Welche budgetären Mittel werden zur Umsetzung der Reform des Maßnahmenvollzugs im Sinne des von Ihnen angekündigten, bereits kurz vor der Finalisierung stehenden Entwurfs benötigt? (Bitte um konkrete Aufschlüsselung in welchen Bereichen diese Kosten anfallen; sofern keine detaillierten Angaben gemacht werden können, wird um eine Schätzung ersucht.)*

Eine aussagekräftige Kostenschätzung ist erst nach Abschluss der Verhandlungen zum erwähnten Entwurf möglich. Ich bitte daher um Verständnis, dass diesem Prozess derzeit nicht vorgegriffen werden kann.

Allgemein verweise ich auf die Regierungsübereinkunft im Regierungsprogramm zum Neubau eines forensisch therapeutischen Zentrums. Die aktuelle Sitation im Maßnahmenvollzug erfordert jedoch auch anderer Maßnahmen, weshalb sich sowohl ein Ausbau der Justizanstalt Asten bereits in Umsetzung befindet und zudem eine Machbarkeitsstudie zum Ausbau der Justizanstalt Göllersdorf in Auftrag gegeben wurde. Die Machbarkeitsstudie inklusive Kostenschätzung wird mit Ende April 2021 vorliegen.

Mit Umsetzung dieser Baumaßnahmen steigt der Personalbedarf in den Justizanstalten. Dieser wird derzeit mit einem Gesamtvolume von rund 25 Mio geschätzt. Diese Kosten entstehen jedoch erst nach Fertigstellung der jeweiligen Vollzugseinrichtungen und werden damit nicht gleichzeitig fällig.

Zu den Fragen 4 bis 6:

- *4. Sind die notwendigen budgetären Vorkehrungen für das Reformvorhaben von Ihnen oder seitens des Finanzministeriums für das Budget 2021 getroffen worden?*
 - a. Wenn nein, warum nicht?
- *5. Benötigen Sie zusätzliche budgetären Mittel zur Realisierung des Reformvorhabens?*
 - a. Wenn ja, in welcher Höhe, in welchen Bereichen und in welchem Zeitrahmen?
(Bitte um konkrete Aufschlüsselung in welchen Bereichen dieses Kosten anfallen.)
 - b. Sofern keine detaillierten Angaben gemacht werden können, wird um eine Schätzung ersucht.
- *6. Führten Sie bereits Gespräche mit dem Finanzministerium in Bezug auf die Finanzierung des Reformvorhabens?*
 - a. Wenn ja, wie ist der aktuelle Stand der Verhandlungen in Anbetracht der notwendigen budgetären Mehraufwendungen im Bereich des Maßnahmenvollzugs?
 - b. Wenn ja, haben Sie den Herrn Finanzminister über die groben Missstände im Bereich des Maßnahmenvollzugs in Kenntnis gesetzt?
 - c. Wenn ja, was war die Reaktion des Finanzministers?
 - d. Wenn nein, weshalb nicht?

Die für das Finanzjahr 2021 vorgesehene Auszahlungsobergrenze der UG 13 beträgt insgesamt 1,795.763 Mrd. Euro; dies entspricht einer Erhöhung gegenüber dem BFRG 2020-2023 um 60,763 Mio. Euro bzw. gegenüber dem BVA 2020 um 65,763 Mio. Euro.

Damit können die Kosten des laufenden Betriebes, die notwendigen Personalaufstockungen zur Stärkung der Justiz sowie die aus gesetzlichen Änderungen resultierenden Mehrkosten bedeckt werden. So wurden im Rahmen der Budgetverhandlungen für das Finanzjahr 2021 – neben Mehrausgaben im Personalbereich zur Bedeckung von Lohnerhöhungen, Struktureffekten, notwendigen Personalaufstockungen sowie der Besetzung von freien Planstellen gemäß Personalplan – insbesondere auch Mehraufwendungen im Bereich des Opferschutzes (Hass im Netz), der Bewährungshilfe sowie im Bereich der IT (u.a. für Justiz 3.0) berücksichtigt. Auch die zusätzlichen Kosten aus der Übernahme der Rechtsberatung durch die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH (BBU GmbH) und der Umsetzung der Sachverständigennovelle 2021 wurden der Budgetierung zu Grunde gelegt. Zusätzliche Budgetmittel wurden überdies für Mehrauszahlungen aus der Neufestsetzung der Pauschalvergütung des Bundes für Verfahrenshilfeleistungen sowie erhöhten Vorschusszahlungen auf die Sonderpauschalvergütung für überlange Verfahren an den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag seitens des BMF zur Verfügung gestellt.

Für den Bereich der Justizanstalten wurde eine Erhöhung gegenüber dem BVA 2020 um 16,971 Mio. Euro vorgenommen. Damit kann insbesondere die Besetzung freier Planstellen im Zusammenhang mit der Personaloffensive bei der Justizwache sowie eine Aufstockung des Betreuungspersonals vorgenommen werden.

Demgegenüber konnte die Reform des Maßnahmenvollzuges im Rahmen der Budgetverhandlungen für das Finanzjahr 2021 mangels eines finalisierten und koordinierten Begutachtungsentwurfes nicht gegenüber dem BMF geltend gemacht werden. Der diesbezügliche Budgetbedarf wird aus derzeitiger Sicht im Rahmen der Budgetverhandlungen für das Finanzjahr 2022 mit dem BMF erörtert werden.

Zur Frage 7:

- *Wurden Sie seitens des Bundesministeriums für Finanzen auf mögliche Hindernisse im Zusammenhang mit der Umsetzung des Reformvorhabens aufmerksam gemacht?*
 - a. *Wenn ja, welche Hindernisse wurden konkret adressiert?*
 - b. *Wenn nein, werden Sie Gespräche mit dem Finanzministerium in Bezug auf die benötigten budgetären Mitteln führen?*

Seitens des Herrn Finanzministers wurden bis dato keine spezifischen Hindernisse genannt. Auf die Vereinbarkeit mit den allgemeinen Kriterien ist jedenfalls zu achten. Zu allfälligen Verhandlungen/Gesprächen mit dem Bundesministerium für Finanzen darf ich auf die vorstehenden Ausführungen verweisen.

Zu den Fragen 8 und 9:

- *8. Welche konkreten Maßnahmen treffen Sie bzw werden Sie 2021 noch treffen, um der permanenten Überbelegung in den Vollzugsanstalten angemessen zu begegnen? (Um detaillierte Erläuterungen wird ersucht.)*
- *9. Da Ihnen als Ministerin entsprechende interne Berechnungen Ihres Hauses vorliegen werden. Welche budgetären Mittel benötigen Sie zusätzlich in welcher Höhe und welchem Zeitrahmen, um der permanenten Überbelegung in den Vollzugsanstalten angemessen begegnen zu können? (Um detaillierte Angaben wird ersucht. Sofern keine detaillierten Angaben gemacht werden können, wird um eine Schätzung ersucht.)*

Die österreichischen Justizanstalten waren im Jahr 2020 im Schnitt zu 94,99% und im Jänner 2021 zu 87,33% belegt. Um die Kapazitäten einzelner Justizanstalten nicht zu überbelasten, erfolgen laufend Verlegungen von Insass*innen in weniger belegte Justizanstalten. Darüber hinaus verweise ich auf meine Antwort zu Frage 12 sowie auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 1093/J-NR/2020 zum Thema „die geplanten Maßnahmen zur Besserung der aktuellen Situation in Österreichs Justizanstalten“.

Zur Frage 10:

- *Auf welche Höhe belaufen sich die durchschnittlichen Kosten für die Unterbringung eines Gefangenen im Strafvollzug zum Stichtag 1.1.2021 und wie setzen sich diese Kosten zusammen? (Um detaillierte Angaben wird ersucht. Sofern keine detaillierten Angaben gemacht werden können, wird um eine Schätzung ersucht.)*

Die Nettohafttagskosten betragen für das Jahr 2020 vorläufig 151,51 Euro, wobei hier die pandemiebedingte Belagsreduktion sowie die zwingend notwendige Bautätigkeit Auswirkungen zeigen. Der Bundesrechnungsabschluss ist jedoch noch nicht erfolgt.

Die Nettohafttagskosten setzen sich aus der Summe aller Auszahlungen abzüglich der Einzahlungen eines Jahres bezogen auf die jährlichen Hafttage zusammen.

Zur Frage 11:

- *Auf welche Höhe belaufen sich die durchschnittlichen Kosten für die Unterbringung eines Gefangenen im Maßnahmenvollzug zum Stichtag 1.1.2021 und wie setzen sich diese Kosten zusammen? (Um detaillierte Angaben wird ersucht. Sofern keine detaillierten Angaben gemacht werden können, wird um eine Schätzung ersucht.)*

Es können keine Hafttagskosten für die Unterbringung im Maßnahmenvollzug erhoben werden, da die Anhaltung von Untergebrachten nicht ausschließlich in separaten Justizanstalten erfolgt.

Die Nettohafttagskosten für die ausschließlich für den Maßnahmenvollzug zuständigen Justizanstalten (Asten, Göllersdorf, Wien-Favoriten und Wien-Mittersteig) betragen für das Jahr 2020 vorläufig 320,49 Euro. Der Bundesrechnungsabschluss ist jedoch noch nicht erfolgt.

Die Nettohafttagskosten setzen sich aus der Summe aller Auszahlungen abzüglich der Einzahlungen eines Jahres bezogen auf die jährlichen Hafttage zusammen.

Zur Frage 12:

- *Welche konkreten Maßnahmen treffen Sie bzw werden Sie 2021 noch treffen, um die vom Rechnungshof aufgezeigten Missstände zu beseitigen bzw ihnen angemessen entgegenzuwirken?*

Die Empfehlung lautet: „Die justizinternen Kapazitäten für den Maßnahmenvollzug gemäß § 21 Abs. 1 StGB (geistig abnorme zurechnungsunfähige Rechtsbrechende) wären zu erhöhen bzw. weitere Forensische Zentren einzurichten, um dem steigenden Platzbedarf gerecht zu werden und insbesondere die kostenintensive verstärkte Inanspruchnahme psychiatrischer Krankenanstalten zu vermeiden.“

Hierzu kann ich mitteilen, dass die justizinternen Kapazitäten für den Maßnahmenvollzug gemäß § 21 Abs. 1 StGB mit 1. Jänner 2021 durch die Widmung der Justizanstalt Wien Favoriten für den Maßnahmenvollzug gemäß § 21 Abs. 1 StGB und die Einrichtung einer Außenstelle der Justizanstalt Göllersdorf in der Justizanstalt Wien-Josefstadt bereits erhöht wurden. Weiters haben die Bautätigkeiten in der Justizanstalt Asten für deren Erweiterung bereits begonnen. Deren Fertigstellung soll im Laufe des Jahres 2022 erfolgen. Für den Standort der Justizanstalt Göllersdorf wird aktuell eine Machbarkeitsstudie für eine allfällige Erweiterung durchgeführt.

i.V. Mag. Werner Kogler

